Abwas	serreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
A. Grundlagen		(gg.:,		
	Das vorliegende Abwasserreglement stützt sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie weiteren übergeordneten Verordnungen, Reglementen und Vorschriften.		Gestützt auf die bundes- und die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Gemeinde Wuppenau nachfolgende Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement	
	Nachfolgend sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zusammengestellt: Schweiz Bundesgesetz (vom 24. Januar 1991) über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR814.201) vom 28. Oktober 1998 Kanton Thurgau Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG; RB 814.20) vom 5. März 1997 Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchG, RB 814.211) vom 16. September 1997 - Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) vom 21. Dezember 2011		Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich: - Normenwerk und Richtinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) - Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation - Organisationsreglement der Abwasserverbände MIttelthurgau, Wil und Uzwil Vertrag mi Gemeinde Zuzwil - Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde	
B. Allgen	neine Bestimmungen			
Art. 1	Geltungsbereich / Gegenstand			
1	Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlage der Gemeinde Wuppenau und von Privaten auf dem gesamten Gemeindegebiet.	Art. 2	Geltungsbereich Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung.	
Art. 2	Vollzugszuständigkeit			
	Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er sorgt insbesondere für a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung und der Sicherstellung der Abwasserreinigung. b) für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche das Abwasserreglement operativ umsetzen.	Art. 3	Abwasserverband / Vertragsgemeinden Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Mittelthurgau, Wil, und Uzwil. Diese Gemeindeverbände erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen und Regenbecken sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss Organisationsreglementen. Dieselbe Regelung gilt mit der Gemeinde Zuzwil gemäss Vertrag vom 06. Oktober 1992.	ergänzen des Textes a) mit: und der Sicherstellung
		Art. 4	Projektgrundlage Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.	
	Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.	Art. 33	Delegationskompetenz Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindeangestellte oder Private zu delegieren.	
	Zuständig für den operativen Vollzugs des Reglements sind: a) Das Bauamt für die Feststellung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation. b) der Baukontrolleur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen. c) der Baukontrolleur oder Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen. Für alle übrigen Belange ist der Gemeinderat zuständig.			Werkkommission "entfernt"
	Planung			
AII. J	rianung		1	

		Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
1	Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die Planung stützt sich auf:			
	a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und b) eine langfristige Finanzplanung			
Art. 4	Technische Ausführung			
1	Soweit in diesem Reglement nicht anders festgelegt, sind für die technische Ausführung der Abwasseranlagen führende Grundlagen allgemein verbindlich: a) Richtlinien und Empfehlungen des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) b) Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation c) Schweizer Norm SN 592 000:2012, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung			
	d) Genereller Entwässerungsplan der Gemeinde Wuppenau e) Kantonale Wegleitungen und Merkblätter			
2	Der Gemeinderat kann darüber hinaus technische Ausführungsbestimmungen für öffentliche und private Abwasseranlagen erlassen.	Art. 24 24.2	Materialien und Ausführungsbestimmungen Ausführungsbestimmungen Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.	
Art. 5	Planung und Bau durch Fachpersonen			
1	Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung (öffentliche und private Abwasseranlagen) werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.			
2	Für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind im Fachbereich Siedlungsentwässerung tätige Ingenieurbüros zu beauftragen.			
3	Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) oder durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner, Fachperson Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis) zu erfolgen.			
4	Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.			
C Öffen	 tliche Abwasseranlagen			
	Öffentliche Abwasseranlagen			
1	Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Sonderbauwerken (Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen, etc.) und Abwasserreinigungsanlagen, b) Abwasseranlagen anderer Gemeinde, Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.			
Art. 7	Aufgabe der Gemeinde			
1	Die Gemeinde Wuppenau plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.		Aufgaben der Gemeinde Die Gemeinde Wuppenau baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieses Reglements.	
2	Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzonen nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisation und Sonderbauwerke.		Anspruch auf Erschliessung Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach den Bedürfnissen und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.	

Abwasserreglement 2023 (Vorlage Kanton)			isationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
3	Für die Liegenschaften ausserhalb der Bauzone besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde. (Hier erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen grundsätzlich auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es gelten die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, GSchG. Der Vollzug liegt bei den kantonalen Behörden.)	Art. 5 5.2	Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.	
4	Die nicht angeschlossenen Liegenschaften werden durch die Gemeinde erfasst. Die Gemeinde erarbeitet im Rahmen des GEP ein Konzept zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.			
5	Mittels Entscheid des Gemeinderats kann die Gemeinde auch ausserhalb der Bauzone Gebiete festlegen, welche mit einer öffentlichen Kanalisation erschlossen werden. Der Gemeinderat stellt zudem die Finanzierung sicher.			drinnen lassen
	Lage der Anlagen			
1	Die Kanäle und Sonderbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt.	Art. 6 6.2	Kanäle, Lage Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grunde erstellt.	
2	Wo die Erstellung von Kanälen und Sonderbauten im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.	Art. 7 7.1	Inanspruchnahme von Privatgrund Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.	
3	Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.	Art. 7 7.2	Inanspruchnahme von Privatgrund Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.	
4	Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.	Art. 7 7.3	Inanspruchnahme von Privatgrund Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.	
Art. 9	Anlagen- und Kanalisationskataster			
1	und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen ausserhalb von Gebäuden aus.	Art. 8 8.1	Kanalisationskataster Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisations- und Belastungskataster.	entfernt wurde: Der Kataster umfasst zudem auch die Versickerungsanlagen.
2	Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.	Art. 8 8.2	Kanalisationskataster Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken durch den Gemeinderat einmessen zu lassen. Die Kosten trägt der Eigentümer.	

Abwas	sserreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
D. Private Abwasseranlagen			l l l l l l l l l l l l l l l l l l l	
	Private Anlagen			
1	Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.			
2	Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen. Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation und die Leitung bis zum Kontrollschacht sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen.	Art. 6 6.1	Kanäle, Eigentumsverhältnisse Als öffentliche Abwasseranlagen gelten die Leitungen auf öffentlichem Grund sowie die davon abgehenden Anschlussleitungen auf privatem Grund bis zum ersten Kontrollschacht, in der Regel bis zu einer Leitungslänge von 1,5 - 2 Metern im privaten Grund	Variante welche nicht verwendet wurde: Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation und die Leitung bis zur Grundstücksgrenze sind Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlagen.
Art. 11	Anschlusspflicht			
1	Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.	Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in diese abgeleitet werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zugeordneten ARA zuzuführen (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11.	
2	Über die Anschlusspflicht von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde.	Art. 10 10.1	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht Die im eidg. Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung.	
		10.2	Über die Anschlusspflicht von landwirtschaftlichen Liegenschaften entscheiden gemäss § 1 EG GSchG die zuständigen kantonalen Instanzen.	
3	Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende anschlusspflichtige Liegenschaften daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.			
Art. 12	Mitbenützung privater Anlagen			
1	Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.	Art. 14	Anschluss von weiteren Leitungen Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Leitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Leitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.	
Art. 13	Grundsätze der Ausführung privater Entwässerungsanlagen			
1	Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat in der Regel im Freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.	Art. 23	Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.	
		Art. 21	Anpassung an Entwässerungssystem Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 16 und 17 Ziff. 1 bis 5) zu beachten und anzuwenden.	

Abwas	serreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
2	Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten (Betrieb, Unterhalt inkl. Sanierung und Ersatz) und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.	Art. 11	Einzelanschlüsse Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Gemeinsame private Anschlüsse Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Er-neuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen (Art. 691 ff ZGB) zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.	
3	Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenwasser ist gemäss Art. 18 dieses Reglements abzuleiten.			
4	Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.			
5	Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser - ausgenommen das schon vorher auf natürliche Weise abgeflossene Wasser - vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.			
6	Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.	Art. 22	Zugänglichkeit Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.	
7	Alle Abwasseranlagen müssen dicht und aus einem geeigneten und qualitativ einwandfreien Material sein.			
8	Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.			
9	Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.			
10	Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch "Qplus" verfügen.	Art. 24 24.1	Materialien und Ausführungsbestimmungen Materialien Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.	
Art. 14	Pflicht zum Unterhalt privater Abwasseranlagen und Haftung der Eigentümer			
1	Der Eigentümer der privaten Abwasseranlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.	Art. 13	Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen Private Leitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind vom Eigentümer nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 21 bis 26 durch Fachleute erstellen, unterhalten und erneuern zu las-sen.	
		Art. 25	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen Die privaten Abwasseranlagen, wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.	

Abwas	serreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
2	Der Eigentümer der Anlage haftet für jeden Schaden, der wegen fehlender Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.	Art. 26 26.1	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.	
3	Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.	Art. 26 26.3 26.4	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.	
4	Die Gemeinde kann von dem Eigentümer einer privaten Abwasseranlage den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.			
	Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen: a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion, b) bei abwasserrelevanten Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart, c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen, d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle, e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz, f) bei Missständen.	Art. 32	Bestehende Anlagen Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.	
Art. 16	Übernahme privater Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde			
1	Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.			
	Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich.			
3	Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.			
E. Ahwas	sserbeseitigung und Entwässerungssysteme			
	Abwasser			
1	Unter Abwasser verseht man, das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser (Schmutzwasser), ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenabwasser).	Art. 15	Begriff des Abwassers Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.	
Art. 18 1	Grundsatz Die Art der Abwasserentsorgung richtet sich generell nach den übergeordneten kantonalen Vorgaben (von Kanton und Bund) und den Bestimmungen im GEP.			

Abwasserreglement 2023 (Vorlage Kanton)		Kanalisationsreglement 1999 (gültiges Reglement)		Bemerkungen
2		Art. 19	Industrielles und gewerbliches Abwasser	
	vorbehandeltes Abwasser) muss entsprechend dem Stand der Technik	19.1	19.1 Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen	
	behandelt werden.		Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde	
			verbindlich.	
			verbindion.	
		19.2	10.2 Die Aufeight über den Beut den Betrieb und Unterheit von	
		19.2	19.2 Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von	
			industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen	
			kantonalen Fachstelle.	
3	Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das ein Gewässer, in das es			
	gelangt, verunreinigen kann.			
4	Nicht verschmutztes Abwasser ist unabhängig vom übergeordneten			
	Entwässerungssystem in erster Priorität zu versickern. Erlauben die			
	örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches			
	Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit			
	Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall			
	gleichmässig abfliessen kann.			
5		Art. 17	Definition	
		17.4	Retention	
	nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Die zuständige Behörde		Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht	
	beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen		überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit	
	und Richtlinien, ob Niederschlagswasser als verschmutzt gilt. Wo		Rückbehaltung (Retention) verlangt werden.	
			Nuckberialitung (Neterition) verlangt werden.	
	notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer	47.5		
		17.5	Regenabflusskoeffizient	
	Regenwassers an.		Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der	
			Kanalisation abfliessenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen	
			auf eine bestimmte Fläche, dar.	
6	Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht machbar beurteilt,			
	kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.			
7		Art. 18	Ableitungsbeschränkungen	
	etc.) darf weder direkt noch indirekt einer ARA zugeleitet werden. Es	18.5	Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes	
	muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert		Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz-	
	werden, einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt oder in ein		und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in	
	Gewässer eingeleitet werden.		offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch	
			Versickerung zu erfolgen.	
8	In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der	Art. 18	Ableitungsbeschränkungen	
ľ		18.6	In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der	
	werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen	. 5.0	Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt	
	werden. Die Ontergeschosse der Gebaude sind in solchen Fallen wasserdicht auszuführen.		werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit	
	wasstruicht auszuluttett.		wasserdichten Wannen zu versehen.	
Art. 19	Entwässerungssysteme		WASSERMONION WANTEN ZU VEISCHEN.	
		Art. 16	Entwässerungssysteme	
Ι' Ι	modifiziertem System. Die Art der Entwässerung wird im GEP bestimmt.	, 10	Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen	
	modifizionem Gystem. Die Art der Entwasserung wird im GEF Destimmt.		Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art	
			der Liegenschaftsentwässerung ist im GEP wie folgt festgelegt:	
2	Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenabwasser gemeinsam in	Art. 17	Definition	
_				
	einer Kanalisation abgeleitet.	17.1	Mischsystem	
			Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser	
			im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von	
			nichtverschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder	
			Versickerungsanlagen kann, sofern technisch möglich und wirtschaftlich	
1			vertretbar, durchgeführt werden.	

Abwas	sserreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
3	Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenabwasser vollständig getrennt abgeleitet.	Art. 17 17.3	Definition Trennsystem Bei Entwässerung im Trennsystem wird das Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat gemäss Ziffer 2 abzuleiten.	
4	Im modifizierten System werden Schmutz- und Regenabwasser von Strassen und Plätzen zusammen als Mischabwasser abgeleitet. Unverschmutztes Dachwasser (nicht verschmutztes Abwasser) wird versickert oder in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet.	Art. 17 17.2	Definition Reduziertes Mischsystem Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutze Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.	
5	Die im GEP festgelegten Abflussbeiwerte für Misch- und Regenabwasser dürfen nicht überschritten werden.	Art. 20	Anschluss von Sauberwasser Die Ableitung von Sauberwasser erfolgt nach dem vom Regierungsrat genehmigten generellen Entwässerungsplan (GEP).	
Art. 20	Abwassereinleitung	Art. 18 18.1	Ableitungsbeschränkungen Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen des Bundesrates über Abwassereinleitungen.	
1	Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt erschwert oder beeinträchtigt.	Art. 18 18.2	Ableitungsbeschränkungen Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.	
2	Wer schädliche Stoffe in die Kanalisation einleitet, kann aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.		Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 19 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.	
3	verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten: a) Gase, Dämpfe und stark geruchbildende Konzentrate, b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate, c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos, d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr, e) Öle, Fette, Bitumen und Teere, f) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60 °C (die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40 °C betragen), g) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.	Art 18	Ableitungsbeschränkungen Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten: a) Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate; b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate; c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos; d) Sand, Schutt, Kehricht, Haustierstreue, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheider und anderes mehr; e) dickflüssige und schlammige Stoffe; f) Öle, Fette, Bitumen und Teere; g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen; h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.	
4	Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden.	Art 18 18.4	Ableitungsbeschränkungen Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen)	
F. Finan	 zierung			
	Finanzierung der öffentlichen Kanalisation			

Gemeinde Wuppenau

Abwas	Abwasserreglement 2023 (Vorlage Kanton)		sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
1	Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen	Art. 27	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	
	Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche		Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung	
	Abwasseranlagen) werden nach den Bestimmungen des Reglements		des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zuständigen ARA und der	
	über Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung) finanziert.		weiteren Verbandanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags-	
			und Gebührenordnung finanziert.	
Art. 22	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen			
1	Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten	Art. 28	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	
	Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Eigentümer.		Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung	
			der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche	
			Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.	

Abwas	serreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
	ollen und Bewilligungen			
Art. 23	Periodische Kontrollen			
1	Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.	Art. 29	Aufsichtsrecht Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.	
2	Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.	Art. 31 31.4 31.5	Abnahmen Spätere Kontrollen Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.	
Art. 24	Bewilligungen	A	D W	
	Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen, b) umfangreichere Wärmeentnahmen und –rückgaben ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen, c) die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten, d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.	Art. 30 30.1	Bewilligung Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.	
		Art. 30 30.2	Bewilligung Gesuchsunterlagen Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar: a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft D109im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen. b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industriewasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel. c) In besonderen Fällen ein Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal unter Angabe der Sohlen- und Deckelhöhen und der Sohlengefälle. d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.	

Abwas	serreglement 2023 (Vorlage Kanton)	Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
2	Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche		<u> </u>	
	Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen			
	Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.			
	Baukontiolien mit Beteiligung des Kontrollorgans resigniegt.			
3	Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die			
	Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.			
4	Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der	Art. 30	Bewilligung	
1	Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.	30.3	Baubeginn	
1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt	
1			genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen	
			einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert	
			Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.	
			Jamesinst mit der Ausfuhrung der Arbeiten nicht begonnen wird.	
5	Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen			
1	Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, analog der Baubewilligung.			
	5 5			
Art. 25	Anschluss an die öffentliche Kanalisation			
1	Der Baukontrolleur bestimmt für den Anschluss an die öffentliche			
	Kanalisation, die Art der technischen Ausführung und die Lage des			
	Anschlussstückes.			
	Baukontrollen			
	Der Baukontrolleur kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und			
	Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.			
2	Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn,			
	die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.			
3	Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und			
	Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig			
	aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das			
	Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert			
	und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst			
	eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung			
	stattgefunden hat.			
Art. 27	Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente			
1	Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle			optionaler Punkte entfernt: Vor der Schlusskontrolle sind der
	anzumelden. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.			Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der
				Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung
				einzureichen.
2	Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des	Art. 31	Abnahme	
	ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.	31.1	Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen	
			und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die	
			Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.	
		31.2	Betriebskontrolle	
		1	Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in	
			Betrieb genommen werden.	
		31.3	Für die von der Gemeinde nicht vermessenen Anlageteile erstellt der	
			Eigentümer einen masshaltigen Ausführungsplan. Dieser ist dem	
			Gemeinderat innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme im Doppel	
			einzureichen.	
3	Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der			
	Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.			
	, and the second se			

Abwasserreglement 2023 (Vorlage Kanton)		Kanali	sationsreglement 1999 (gültiges Reglement)	Bemerkungen
H. Schlussbestimmungen				
Art. 28	Haftungsausschluss			
1	Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die			
	Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von			
	ihren rechtlichen Verpflichtungen.			
2	Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche			
	Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.			
3	Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer			
	Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.			
Art. 29	Strafbestimmungen			
1	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf			
	gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis			
	zu 5'000 Franken bestraft.			
Art. 30	Rechtsmittel / Rechtsschutz			
1		Art. 34	Rechtsmittel	
	20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Departement für		Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim	
	Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.		Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben	
			werden.	
Art. 31	Inkraftsetzung			
	Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Departement	Art. 35	Inkraftsetzung	
	für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen durch den		Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses	
	Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.		Kanalisationsreglements sowie der Beitrags- und Gebührenordnung nach	
			Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und den	
	Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch		Regierungsrat des Kantons Thurgau	
	stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige			
	Kanalisationsreglement vom 23. März 1999 aufgehoben.	Art. 36	Ausserkraftsetzung	
			Mit Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements werden die bisherigen	
			Erlasse, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 25.02.1982,	
	Vom Gemeinderat genehmigt:		ausser Kraft gesetzt.	
	Von der Gemeindeversammlung genehmigt: 22. März 20xx		Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. März 1999	
	Vom DBU des Kantons Thurgau genehmigt:		Vom Regierungsrat genehmigt am 21. September 1999	
	Das Reglement tritt in Kraft am: 1. Januar 2018		Vom Gemeinderat inkraftgesetzt auf: 01. Januar 1999	